

Satzung des Schachfreunde Siemensstadt e. V.

Stand vom 15.02.2008

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Schachfreunde Siemensstadt“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er führt die Tradition des am 03.01.1913 gegründeten Schachklubs SK Doppelbauer, des am 01.02.1919 gegründeten Schachclubs Werner Siemens und der am 29.03.1949 gegründeten Schachgruppe im Kulturkreis Siemens e. V. weiter.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports, insbesondere durch Schaffung und Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 (Zugehörigkeit)

Der Verein wird Mitglied im Berliner Schachverband e. V.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

Alle Mitglieder der Schachgruppe im Kulturkreis Siemens e. V. sind automatisch Mitglieder der Schachfreunde Siemensstadt e. V. Eine ausdrückliche Beitrittserklärung ist nicht nötig, und ein Aufnahmeverfahren findet nicht statt.

Ansonsten ist die Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Ordentliche Mitgliederversammlung.

Vorstandsentscheidungen und Entscheidungen der Ordentlichen Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind endgültig.

Mit der Mitgliedschaft im Verein entsteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft beim Berliner Schachverband e.V.

Satzung des Schachfreunde Siemensstadt e. V.

Stand vom 15.02.2008

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Nutzung der Schachfreunde Siemensstadt e.V. zur Verfügung stehenden Sportstätten und Geräte im Rahmen bestehender Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den festgesetzten Zeiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten.

Die Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Mit Beginn der Mitgliedschaft sind die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag zu entrichten.

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB; sie sind fristgerecht und ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Die Ordentliche Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Umlagen beschließen.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austrittserklärung des Mitglieds
2. Kündigung der Mitgliedschaft
3. sofortiger Ausschluss
4. Tod

Die Austrittserklärung ist frühestens nach 6 Monaten der Mitgliedschaft jeweils zum Ende eines Monats zulässig. Sie muss mindestens einen Monat vor dem Austrittstermin gegenüber dem Vorstand durch einfache schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Mitgliedern, die ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachgekommen und mit Zahlungen von mehr als 10 Monaten im Rückstand sind, kann nach vorangegangener Zahlungsaufforderung von dem Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Sie verlieren hierdurch ihre Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrags bleibt bestehen.

Erhebliche Verstöße gegen Mitgliedspflichten können vom Vorstand mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen acht Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides eine Entscheidung der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Satzung des Schachfreunde Siemensstadt e. V.

Stand vom 15.02.2008

§ 7 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 3 Monate angehören, besitzen Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auch das Stimmrecht besitzen. Hiervon ausgenommen, insbesondere von der Altersbegrenzung, ist der Jugendsprecher.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Ordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. der Jugendsprecher

Vorstand, Kassenprüfer sowie der Jugendsprecher werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 9 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Dies hat mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin zu erfolgen; die Tagesordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Die Einladung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ und durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schachfreunde Siemensstadt e.V. Eine gesonderte Einladung einzelner Mitglieder (Briefform, Email, etc.) ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen, so ist die jeweilige Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.

Satzung des Schachfreunde Siemensstadt e. V.

Stand vom 15.02.2008

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es werden nur die „Ja“ und „Nein“ Stimmen gezählt.

1. den Vorsitzenden
2. den 2. Vorsitzenden
3. den Spielleiter
4. den Kassenwart
5. bis zu zwei Beisitzer
6. mindestens zwei Kassenprüfer

Von den Jugendlichen wird ein Jugendsprecher vorgeschlagen. Dieser wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt.

Darüber hinaus ist die Ordentliche Mitgliederversammlung zuständig für

1. die Entlastung des Vorstandes
2. Änderung der Satzung
3. Auflösung des Vereins

4. Festsetzung der Beiträge
5. Festsetzung von Umlagen
6. Maßnahmen, die im Einzelfall 25 % des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen.

Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder bedarf ebenso wie Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen.

Eine Satzungsänderung des Zweckes des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Es werden nur die „Ja“ und „Nein“ Stimmen gezählt.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Stimmenthaltungen werden wie Nein- Stimmen behandelt.

Die Feststellungsklage über die Nichtigkeit einer Versammlung ist nur innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versammlung zulässig.

Die Tagesordnung für die Ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der vergangenen Ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Berichterstattung des Vorstandes
3. Berichterstattung der Kassenprüfer
4. Festlegung der Beiträge
5. Anträge
6. Verschiedenes

Satzung des Schachfreunde Siemensstadt e. V.

Stand vom 15.02.2008

Anträge zur Ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, sofern die Ordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen zustimmt.

Über die Beschlüsse der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und von einem anderen Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Spielleiter
4. dem Kassenwart

und bildet im Sinne des § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand.
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzmittel des Vereins.

Entscheidungen des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit der zu einer Sitzung erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat den Kassenprüfern Einblick in die Unterlagen zu gewähren und der Ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung und das Finanzgebaren abzulegen.

Vorstandsentscheidungen müssen protokolliert und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Es können maximal zwei Beisitzer zusätzlich gewählt werden. Diese haben Stimmrecht, gehören aber nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

Der Jugendsprecher wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Er hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

Satzung des Schachfreunde Siemensstadt e. V.

Stand vom 15.02.2008

§ 11 (Kassenprüfer)

Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzen des Vereins anhand der Unterlagen zu überprüfen.

§ 12 (Finanzaufkommen)

Der Schachfreunde Siemensstadt e. V. verfügt über ein Vereinsvermögen, das aus den Beiträgen der Mitglieder, den beschlossenen Umlagen und den Spenden gebildet wird.

Zweck des Vereinsvermögens ist es, die laufenden Kosten und Investitionen für satzungsgemäße Zwecke zu finanzieren.

§ 13 (Haftung)

Sollte ein Mitglied oder Organ, das rechtsgeschäftlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht oder sonst zulässigerweise satzungsgemäß gehandelt hat, von einem Dritten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Vereins auszugleichen.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Ausübung des Sports erlittenen Unfälle. Entsprechendes gilt für Diebstähle oder Beschädigungen auf den Sportanlagen oder in den Räumen des Vereins.

§ 14 (Mitgliederwechsel, Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks)

Ein ausscheidendes Mitglied des Vereins hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern auf Auseinandersetzung, Abfindung oder Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Umlagen. Ein Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr lässt die Pflicht auf Beitragszahlung für diesen Zeitraum unberührt.

Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen wurde oder der steuerbegünstigte Zweck weggefallen ist, fällt nach Abgeltung aller Vereinsverbindlichkeiten die vorhandene Vermögensmasse an den Berliner Schachverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Abwicklung dieser Auflösung wird von dem Vorstand durchgeführt.

Satzung des Schachfreunde Siemensstadt e. V.

Stand vom 15.02.2008

§ 15 (Spielbetrieb)

Die Schachfreunde Siemensstadt nehmen mindestens an der Mannschaftsmeisterschaft des Berliner Schachverbandes teil.

Es wird jedes Jahr eine Vereinsmeisterschaft, ein Vereinskup und eine Blitz-Vereinsmeisterschaft ausgespielt.

§ 16 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den

Geänderte Satzung mit Stand vom 15.02.2008.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder